

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt bei

1. Spielgeräten und Filmkabinen mit der Aufstellung eines Geräts bzw. einer Kabine. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät bzw. die Kabine endgültig entfernt wird;
2. Sexkinos und Räumen zur Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen mit dem Beginn der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Monats, an dem die Veranstaltung endet;
3. Sex- und Erotikmessen mit Beginn der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung endet.

Ausnahmen

Nicht zur Vergnügungssteuer herangezogen werden:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (Schaukeltiere etc.).
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten etc.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten).
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle Betätigung erfordern (z. B. Tischfußballgeräte, Billardtische, Dartspielgeräte).
5. Computer, die Zugang zum Internet verschaffen.

Auskünfte

Bei der Steuerabteilung (Oskar-Kalbfell-Platz 21) stehen Ihnen

Frau Kimmich
Zimmer 781
Tel.: 07121 303-5671
Fax: 07121 303-2425

oder

Frau Ulitzsch
Zimmer 781
Tel.: 07121 303-2176
Fax: 07121 303-2425

gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch per E-Mail (vergnuegungssteuer@reutlingen.de) an die Steuerabteilung wenden.

Sprechzeiten:

Montag und
Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Satzung

Die vollständige Vergnügungssteuersatzung ist im Internet unter www.reutlingen.de/stadtrecht zu finden.

Merkblatt

zur

Vergnügungs- steuer

(Gültig ab 01.03.2017)

Stand: Februar 2017

Allgemeines

Die Gemeinden können nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, wie z. B. die Vergnügungssteuer, erheben. Die letzte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wurde am 31. Januar 2017 vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen beschlossen. Diese gilt ab/seit 1. März 2017.

Was wird besteuert?

Steuergegenstand	Steuerschuldner	Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Mitwirkungspflichten
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	Aufsteller/-in des Geldspielgeräts	Spieleinsatz im Sinne von §§ 12 und 13 der Spielverordnung.	4,7 % der Bemessungsgrundlage	Der/Die Aufsteller/-in hat den Auf- oder Abbau von Steuergegenständen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats ist eine Steuererklärung abzugeben.
Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit	Aufsteller/-in des Spielgeräts	Anzahl der Spielgeräte.	70 Euro/Gerät in Spielhallen, 35 Euro/Gerät an allen anderen Aufstellorten	Der/Die Aufsteller/-in hat den Auf- oder Abbau von Steuergegenständen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen	Aufsteller/-in der Filmkabine	Anzahl der Kabinen.	120 Euro/Kabine	Der/Die Aufsteller/-in hat den Auf- oder Abbau von Filmkabinen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
Das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos	Veranstalter/-in bzw. Betreiber/-in	Anzahl der Sitzplätze im Kino.	8 Euro je Sitzplatz	Der/Die Betreiber/-in hat die Eröffnung und Schließung sowie die Anzahl der Sitzplätze innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
Das Veranstalten von Sex- und Erotikmessen	Veranstalter/-in	Anzahl der Veranstaltungstage.	250 Euro je Veranstaltungstag	Der/Die Veranstalter/-in hat den Beginn und das Ende der Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellem Vergnügen (z. B.: Betrieb eines Bordells)	Veranstalter/-in	Größe (in Quadratmeter) der für die Besucher bestimmten Räume. Details sind in § 7 Abs. 2 der Satzung geregelt.	10 Euro je Quadratmeter	Der/Die Betreiber/-in hat die Eröffnung und Schließung sowie die Größe der Einrichtung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Größe ist in geeigneter Weise nachzuweisen (Skizze, Baupläne etc.).